VERORDNUNG (EWG) Nr. 2769/78 DER KOMMISSION

vom 24. November 1978

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 (5), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/78 des Rates vom 25. April 1978 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1978 (6), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben verschiedene Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang angegebenen Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (7) die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und die Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen zu den dort festgelegten besonderen Bedingungen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B	C	D	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78				
2. Empfänger	UNICEF				
3. Bestimmungsland	Vietnam				
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen (5)	1 000 Tonnen (5)	1 000 Tonnen (5)	1 000 Tonnen (5)	1 000 Tonnen (5)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12				
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft				
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken				
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre / Enrichi en vitamines A et D / Don de la Communauté économique européenne / Action de l'Unicef / Haiphong"				
9. Lieferfrist	Verschiffung im Februar 1979	Verschiffung im März 1979	Verschiffung im April 1979	Verschiffung im Mai 1979	Verschiffung im Juni 1979
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Haiphong (Abladen auf Kai oder Leichter)				
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Unicef, TRAM, Haiphong, Viêt-nam c/o Unicef, hôtel Hoa & Binh, Hanoï, Viêt-nam (9)				
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung				
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	11. Dezember 1978				

Bezeichnung der Partie	F	G	H	I
1. Angewandte Verordnungen des Rates :				
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977)			
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1767/77			
2. Empfänger	Demokratische Republik Somalia			
3. Bestimmungsland				
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen (5)	380 Tonnen	1 000 Tonnen (5)	370 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12			
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft			
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken			
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community to Somalia / For free distribution"			
9. Lieferfrist	Verschiffung im Februar 1979		Verschiffung im Mai 1979	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Mogadischu (Abladen auf Kai oder Leichter)			
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Mr Abdilleh, General Manager, Settlement Development Agency, PO Box 1407, Mogadishu			
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung			
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	11. Dezember 1978			

Bezeichnung der Partie	K	L
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger 3. Bestimmungsland	Sambia	
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen (5)	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	niederländische	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände (nach dem 1. März 1978 bei der Interventionsstelle eingelagert)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)		Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Gift of the European Community to Zambia"	„Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community to Zambia / For free distribution"
9. Lieferfrist	Verschiffung im Februar 1979	
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der direkte und regelmäßige Verbindungen mit East London unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Agence maritime internationale, M. Van Oost, Bruxelles (tél. 7 20 90 30)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	11. Dezember 1978	

Bezeichnung der Partie	M	N
1. Angewandte Verordnungen des Rates :		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	Arabische Republik Ägypten	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	3 000 Tonnen (5)	2 000 Tonnen (5)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	deutsche
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	Interventionsbestände (nach dem 1. März 1978 bei der Interventionsstelle eingelagert)
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	siehe Vermerk (6)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Gift of the European Economic Community to Egypt"	
9. Lieferfrist	Verschiffung im Februar 1979	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	11. Dezember 1978	

Bezeichnung der Partie	O	P
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	CICR	UNICEF
3. Bestimmungsland	Nicaragua	Sudan
4. Gesamtmenge der Partie	100 Tonnen	300 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	irländische	ergibt sich aus der Anwendung des unter Punkt 12 genannten Verfahrens
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem irländischen Markt	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz von 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm großen Buchstaben : „NI-4 / Leche desnatada en polvo / con vitaminas A (5 000 UI/100 g) y D (500 UI/100 g) Donación de la Comunidad económica europea / Acción del Comité International de la Cruz Rojà / Destinado a la distribución gratuita / Corinto"	„Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / Action of UNICEF / Juba, Sudan via Mombasa"
9. Lieferfrist	Verschiffung im Februar 1979	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Corinto (Abladen auf Kai oder Leichter	frei Bestimmungsort Juba via Mombasa (Kenia)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Delegación CICR, c/o Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, Managua D.N. (Nicaragua)	UNICEF Liaison Officer, Juba / South Sudan (7)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	11. Dezember 1978

Bezeichnung der Partie	Q	R
1. Angewandte Verordnungen des Rates :		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 2017/76 (Programm 1976)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 2018/76	
2. Empfänger	Mali	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	325 Tonnen	325 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre / Enrichi en vitamines A et D / Don de la Communauté économique européenne à la république du Mali / Pour distribution gratuite / Secours catholique malien / Bamako (Mali) via Abidjan"	
9. Lieferfrist	Verschiffung vor dem 10. Februar 1979	Verschiffung im April 1979
10. Lieferstufe und Lieferort	Frei Bestimmungsort Bamako (Mali) via Abidjan (Côte-d'Ivoire)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	M. Jules Sukho, président du Secours catholique malien, BP 1726 Bamako (Mali), tél. : 2 30 89 und 2 27 75 (8)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	11. Dezember 1978	

Anmerkungen :

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77. Bei Magermilchpulver, das aus Interventionsbeständen stammt und vor dem 1. Juli 1978 eingelagert worden ist, gelten jedoch weiterhin die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68.

(4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort" ; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Wenn die Gesamtmenge der Partie ein Vielfaches von 500 Tonnen beträgt, kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen ; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(6) Das Magermilchpulver muß nach dem Verfahren „low heat temperature" oder nach einem gleichwertigen Verfahren hergestellt werden und den Merkmalen, die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 19) aufgeführt sind, entsprechen.

(7) Eine Kopie der Versandpapiere ist an folgende Adressen zu senden :

— UNICEF Liaision Officer,
Juba, South Sudan ;

— M. Robert Thalmann, UNICEF
Palais des Nations
CH-1211 Genève 10.

(8) Der Zuschlagsempfänger muß eine Kopie der Versandpapiere so schnell wie möglich nach dem Versand an den Vertreter des Empfängers senden.

(9) Eine Kopie der Versandpapiere ist an : United Nations Children's Fund BP 45, Hanoi, Vietnam, zu senden.